

SATZUNG DES ZWECKVERBANDES ZUR BODEN- UND BAUSCHUTTENTSORGUNG RHÖN-GRABFELD/MÜNNERSTADT

Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung

Aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) vom 09.08.1996 (GVBl 1996, S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286) i.V. mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (GVBl 1994, S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374) und aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1

Gebührenerhebung / Gebührentatbestand

Der Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt erhebt für die Benutzung seiner Deponie Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer die Bauschuttdeponie des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt benutzt.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Übernahme und Ablagerung der zugelassenen Abfallarten bestimmt sich nach Gewicht.

§ 4

Gebührensatz

1. Die Gebühr für die Ablagerung der zugelassenen Abfallarten beträgt bei Verwendung einer Fahrzeugwaage je Tonne

a• für nicht verwertbare zur Ablagerung zugelassene mineralische Abfälle gemäß § 1 Abs. 2 und 4 der jeweils gültigen Bauschuttentsorgungssatzung

13,60 EURO;

b• für unbelasteten Boden gemäß §1 Absatz 1 der jeweils gültigen Bauschuttentsorgungssatzung

3,85 EURO;

Die jeweilige Gebühr wird nach dem tatsächlichen Gewicht in Schritten von 20 Kilogramm ermittelt. Bei Kleinmengen bis zu einer Tonne wird eine Pauschalgebühr von **14,00 €** für Ablagerungen gemäß S. 1 Buchstabe a und von **4,00 €** für Ablagerungen gemäß S. 1 Buchstabe b, erhoben.

2. Maßgebend für die Höhe der Gebühr und deren Berechnung ist jeweils die dokumentierte satzungsrechtliche Einstufung der Abfallanlieferung durch die Eingangskontrolle an der Deponiewaage oder vor dem Einplanieren sowie der unterschriebene Eingangsnachweis.

§ 5

Erhebung von Verwaltungskosten

1. Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

2. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis das Anlage zu dieser Gebührensatzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Auslagen und Aufwendungen wie z.B. für Analysen, Ausnahmegenehmigungen und für die Prüfung von Anlieferberechtigungen werden in der jeweiligen tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

3. Die Art. 2, 3, 4 und 5 Abs. 2 bis 6 sowie die Art. 6 bis 19 und Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Kostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 6**Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme der zugelassenen Abfälle.

§ 7**Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld wird mit dem Entstehen fällig.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 23.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 09.04.2018 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 27.09.2022

Der Verbandsvorsitzende



.....
Thomas Habermann, Landrat

